

Bauten und in Fabriken, Verunreinigung oder Vergiftung der Brunnen, Verpestung der Luft u. s. w.).

Weiterhin sichert das Gesetz das bewegliche und unbewegliche, das sachliche und geistige Eigentum, zerlegt Raub, Diebstahl und Betrug in ihre tausenderlei Gestalten und misst die Strafe nach der Schwere der Handlungen ab. Wer die von andern gelieferten Arbeiten und Waren nicht bezahlt, seine Mitmenschen also in ihrer Existenz und ihrem Vermögen schädigt, den zwingt es seine Verpflichtungen zu erfüllen. Denjenigen, welche in Not geraten sind und Gefahr laufen, von gewissenlosen Leuten durch Gewährung von hochverzinslichen Darlehen ganz zu Grunde gerichtet zu werden, steht es hilfreich zur Seite, indem es den Wucher verbietet und den Wucherer bestraft.

Gleich segensreich wirkt das Gesetz in den oft tausendfältig ineinander verschlungenen Verhältnissen des Handels und der Gewerbe; und wer da meinen wollte, durch Unehrllichkeit und Betrügerei zu Ansehen und Vermögen gelangen zu können, der irrt gar sehr. Handels- und Gewerbe-Schiedsgerichte lösen die Mißverständnisse und Streitigkeiten; das Konkursgericht ereilt den oft leichtsinnigen, oft bedauernswerten Bankrotteur und die Staatsanwaltschaft führt den Schuldigen zur Bestrafung vor die Schranken des Strafgerichtes.

Dem ansässigen Bürger oder begüterten Landmann ist die Sorge um die Heimatangehörigkeit fremd; aber vielen, vielen armen Familien im Lande, die heute hier, übers Jahr dort nach Arbeit suchen, ist das Wort Heimatangehörigkeit oft ein Quell bitterer Leiden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz suchen wohl alle einschlägigen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; doch können sie das Entstehen der Heimatlosen oder Landarmen nicht verhindern. Einer späteren Vervollkommnung dieses Gesetzes ist die endgültige Lösung dieser Frage noch vorbehalten.

Das Militärgesetz betrachtet die männlichen Untertanen des Landes von dem Standpunkt der Tauglichkeit für den Heeresdienst und fordert die Eintragung der gestellungspflichtigen Mannschaften in besondere Stammrollen, wählt sich die Tüchtigen heraus, stellt Schwächliche zurück und gibt Untaugliche frei. Der Mann tritt während der Dauer seiner aktiven, Reserve- und Landwehr-Dienstzeit in den Dienst des Vaterlandes. Diese Pflicht